Sunnegg

Ein familiärer Ort, der zur Entlastung der Angehörigen dient

Tagesstätte für Menschen mit Betreuungsbedarf

STATUTEN

des Vereins

SUNNEGG – Tagesstätte für Menschen mit Betreuungsbedarf

Verein Sunnegg, Hegaustrasse 4, 8241 Barzheim /Thayngen
www.sunnegg-thayngen.ch

SUNNEGG - Tagesstätte für Menschen mit Betreuungsbedarf

Name, Sitz, Zweck, Tätigkeitsbereiche

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "SUNNEGG - Tagesstätte für Menschen mit Betreuungsbedarf" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in 8240 Thayngen / SH. Der Verein versteht sich als freies, unabhängiges Sozialwerk.

2. Zweck

Unterstützungsbedürftige Personen, die zu Hause leben, werden an fixen Wochentagen in einer Wohnung in Barzheim/Thayngen angemessen betreut, sodass ihre Angehörigen Entlastung finden. Die Sunnegg ist nicht nur ein Entlastungsangebot für Angehörige, sondern bietet auch Alleinstehenden eine Tagesbetreuung an.
Das Angebot ergänzt andere Institutionen und ist entsprechend vernetzt. Der Wohnraum kann in den nicht genutzten Zeiten für weitere soziale Zwecke, wie Senioren-Mittagstisch und / oder Siedlungstreffpunkt dienen.

Mitgliedschaft

3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind Leiter, Mitarbeiter, Angehörige, Gönner und weitere Interessierte.

4. Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

5. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein und kann jederzeit erfolgen.

6. Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Organe

7. Mitgliederversammlung

Oberstes Entscheidungs- und Aufsichtsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung obliegt dem Vereinspräsidenten.

Zu behandelnde Geschäfte

- Appell
- Protokoll

- Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung
- Jahresbeitrag und Abnahme des Budgets
- Jahresbericht, Entlastung des Vorstands
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen; Vorstand und Revisoren. Wiederwahl ist möglich (Alle 2 Jahre)
- Wiederwahl des Präsidenten extra, des Vorstands in Globo.
- Anträge; u.a. Statutenerlass und Statutenrevision, Abberufung der Organe, Auflösung des Vereins
- Verschiedenes, u.a. Ehrungen

Modus

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie wird durch den Vereinspräsidenten mindestens zehn Tage vor dem festgelegten Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Anträge der Mitglieder müssen 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Beschlussfassung

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Auf nicht traktandierte Themen darf nur eingetreten werden, wenn das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Von jeder Versammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8. Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und arbeitet ehrenamtlich.

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Vorstandsmitgliedern gemäss Organigramm zusammen und ist beschlussfähig. Den Vorsitz führt der Präsident. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks und vertritt ihn nach aussen.

9. Revisoren

Die Revisoren sind zuständig für die Rechnungsprüfung des Vereins.

10. Finanzen

Der Verein erhält seine Mittel aus den Einnahmen seiner Tätigkeit, aus staatlichen Zuwendungen, aus den Erträgen seiner Vermögenswerte und aus freiwilligen Zuwendungen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Verein richtet ein Rückstellungskonto ein, aus dem z.B. Tagesstätte-Beiträge und Beratungsunterstützungen zugesprochen werden können.

11. Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Vierfünftel-Mehrheit aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Nehmen weniger als vierfünftel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten. An dieser Mitgliederversammlung kann der Verein aufgelöst werden, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Widmung des Vermögens

Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine oder mehrere steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen Zweck verfolgen, namentlich an entsprechende christliche Organisationen.

Thayngen ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.05.2019 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Der Einfachheit halber ist mit der männlichen Form auch die weibliche gemeint.

Der Präsident

Walter Scheiwiller

Der Vize-Präsident:

René Klieber

Beschluss Generalversammlung 27.03.2023

- Änderung Einsatzbereich (Betreuungsbedarf anstelle Demenzerkrankung)
- Artikel 1 und 2